

TEIL A PLANZEICHNUNG

M. 1:1000

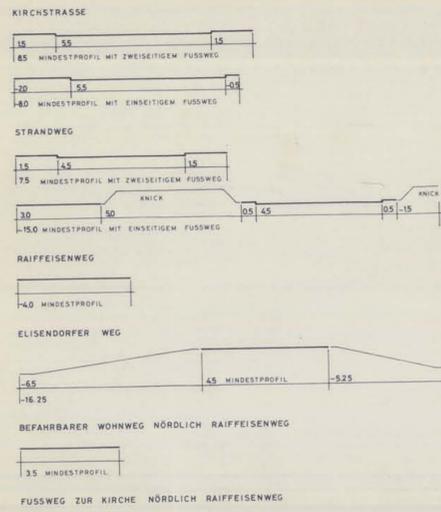


SATZUNG DER GEMEINDE SCHWEDENECK
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 18
DORFGEBIET KRUSENDORF

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 24.2.1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.11.1987 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 "Dorfgebiet Krusendorf", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Bauabstandsverordnung (BauAV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), geändert durch Änderungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665).

PROFILE DER VERKEHRSFLÄCHEN M. 1:100



ZEICHNERKLÄRUNG

- FESTSETZUNGEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs.7 BBAUG
 - Art und Maß der baulichen Nutzung: § 9 Abs.1 Nr.1 BBAUG
 - Dorfgebiet § 5 BauNVO
 - Zahl der Vollgeschosse maximal z.B. ein §§ 16 und 17 BauNVO
 - Grundfläche maximal z.B. 120 qm §§ 16 und 17 BauNVO
 - Geschoßfläche maximal z.B. 180 qm §§ 16 und 17 BauNVO
 - Bauweise, Baulinie, Baugrenze:
 - Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig § 22 Abs.2 BauNVO
 - Offene Bauweise, nur Doppelhäuser zulässig § 22 Abs.2 BauNVO
 - Offene Bauweise, nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig § 22 Abs.2 BauNVO
 - Abweichende Bauweise § 22 Abs.4 BauNVO
 - Baulinie § 23 BauNVO
 - Baugrenze § 23 BauNVO
 - Flächen für den Gemeinbedarf: § 9 Abs.1 Nr.5 BBAUG
 - Fläche für den Gemeinbedarf
 - Feuerwehr
 - Verkehrsflächen: § 9 Abs.1 Nr.11 BBAUG
 - Verkehrsfläche
 - Begrenzung der Verkehrsfläche
 - Grünflächen: § 9 Abs.1 Nr.15 BBAUG
 - Grünfläche
 - Abgrenzung unterschiedlicher Grünflächen
 - Öffentliche Grünfläche - Parkanlage
 - Öffentliche Grünfläche - Friedhof
 - Private Grünfläche - Freizeitplatz
 - Private Grünfläche - Wiese oder Weide
 - Sonstige Festsetzungen:
 - Elektrizität - Einspeisestation § 9 Abs.1 Nr.12 BBAUG
 - Fläche für die Regelung des Wasserabflusses - Regenwasserrückhaltebecken § 9 Abs.1 Nr.16 BBAUG
 - Fläche für die Landwirtschaft § 9 Abs.1 Nr.18 BBAUG
 - Mit Rechten zu belastende Fläche § 9 Abs.1 Nr.21 BBAUG
 - Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs.1 Nr.25a BBAUG
 - Anpflanzen von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25a BBAUG
 - Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs.1 Nr.25b BBAUG
 - Bindung für die Erhaltung von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25b BBAUG
 - Bindung für die Erhaltung von Gewässern § 9 Abs.1 Nr.25b BBAUG
 - Abgrenzung unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung § 16 Abs.5 BauNVO
 - Abgrenzung unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung und unterschiedlicher Bauweise §§ 16 Abs.5 und 22 BauNVO
 - Abgrenzung unterschiedlicher Bauweise § 22 BauNVO
 - Firstichtung, zwingend § 9 Abs.1 Nr.2 BBAUG und § 82 LBO

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Umgrenzung des Landschaftsschutzgebietes § 17 LPflegG SH und Verordnung zum Schutze von Landschaften im Kreise Eckernförde vom 28.4.1965
- Landschaftsschutzgebiet § 11 LPflegG SH
- Knick § 11 LPflegG SH
- Erhalten von Knicks § 11 LPflegG SH
- Erhalten von Bäumen § 24 LPflegG SH
- Erhalten von Wasserflächen § 24 LPflegG SH
- Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt §§ 5 und 6 DenkmalschutzG SH
- Führung einer oberirdischen Eit.-Leitung (20 kV) und deren Schutzstreifen mit Angabe der Breite § 9 Abs.1 Nr.13 BBAUG und Energieversorgungs-gesetz
- Führung eines verrohrten Wasserlaufes und dessen Unterhaltungsstreifen mit Angabe der Breite § 40 LandeswasserG SH

DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

- Flurgrenze
- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Fortfallende Flurstücksgrenze
- In Aussicht genomener Zuschnitt der Grundstücke
- Flurstücksbezeichnung, z.B. 102/5
- Bezeichnung in Aussicht genomener Grundstücke, z.B. 12
- Zugehörigkeitsshaken für Flurstücksteile
- Zuordnung von Grundstücksteilen
- Hecke
- Zaun
- Mauer
- Böschung
- Vorhandene bauliche Anlage
- Vorhandener Teich
- Vorhandener Baum
- Vorhandene Leitung - Wasser -
- Vorhandene Leitung - Niederschlagswasser -
- Vorhandener Schacht
- Vorhandener Graben

Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung am 22.6.1981

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am 3.11.1981

Frühzeitige Bürgerbeteiligung am 8.11.1983

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß Anschreiben vom 7.8.1984 u. 29.5.1987

Entscheidung über die vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange durch die Gemeindevertretung am 19.3.1985 u. 26.11.1987

Mitteilung der Ergebnisse am 7.1.1988 14. NOV. 1988

Beschlüsse der Gemeindevertretung über den Entwurf des Bebauungsplanes sowie Billigung der Begründung am 23.10.1984 u. 10.6.1986

Beschlüsse der Gemeindevertretung über die Durchführung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes sowie der Begründung am 23.10.1984 u. 10.6.1986

Ortsübliche Bekanntmachungen des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegungen am 22.1.1985

Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung am 7.7.1987

Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentlichen Auslegungen des Entwurfs des Bebauungsplanes sowie der Begründung am 21.1.1985 u. 25.6.1987

Öffentliche Auslegungen des Entwurfs des Bebauungsplanes sowie der Begründung 1.2. - 1.3.1985

Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes sowie der Begründung vom 17.7. bis 17.8.1987

Entscheidung der Gemeindevertretung über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der öffentlichen Auslegungen am 19.3.1985 u. 26.11.1987

Mitteilung der Ergebnisse am 7.1.1988 13. JAN. 1988

Schwedeneck, den 5. JAN. 1989

Der katastermäßige Bestand am 1.07.1987 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen stadtbaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Kiel, den 30.03.1988

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 26.11.1987 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 26.11.1987 gebilligt.

Schwedeneck, den 5. JAN. 1989

Diese Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist nach § 11 Abs.1 Halbsatz 2 BauGB am 4.1.1989 dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde angezigt worden.

Dieser hat mit Verfügung vom 3. NOV. 1989 Az.: B 88 Schwedeneck erklärt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften vorliegt, die geltend gemachten Rechtsbehauptungen genehmigt sind. Gleichzeitig sind die örtlichen Presseorgane benachrichtigt worden.

Schwedeneck, den 17. JULI 1989

Diese Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Schwedeneck, den 17. JULI 1989

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens über diese Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der die Satzung sowie die Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 6. AUG. 1989 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erläschern von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Diese Satzung ist mithin am 7. AUG. 1989 in Kraft getreten.

Schwedeneck, den 6. AUG. 1989

Planverfasser
Dipl.-Ing. Goebel Dipl.-Ing. Thielemann
Architekten Eckernförde